

## Allgemeine Versicherungsbedingungen der NSA Garantie "Helvetia" (nachfolgend "der Versicherer") für NSA-Garantien.

- § 1. Versicherte Sachen und Gefahren
- § 2. Nicht versicherte Gefahren/Ausschlüsse
- § 3. Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt
- § 4. Zahlung der Entschädigung, Fristen
- § 5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 7. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- § 8. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 9. Gerichtsstand
- § 10. Schlussbestimmungen

### § 1 Versicherte Sachen und Gefahren

#### 1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Police (nachfolgend „Tarifbedingungen“) abschließend aufgeführten, serienmäßigen Teile des im Antrag näher bezeichneten Kraftwagens, welcher in der Schweiz, einem Nachbarland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (inkl. Liechtenstein, Enklaven Büsingen und Campione d'Italia) amtlich zugelassen ist und über eine gültige Betriebserlaubnis verfügt.

#### 2. Leistungspflicht, Definition Schadenfall

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert (Schaden). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist.

### § 2 Nicht versicherte Gefahren/Ausschlüsse

#### 1. Nicht versicherte Gefahren

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden.

- a) an Kraftfahrzeugen, die während des versicherten Zeitraumes auch nur zeitweilig zur gewerbsmäßigen Nutzung oder als behördliches Fahrzeug verwendet worden sind. (Gilt nicht für Garantiertyp LKW Tuning)
- b) durch Einwirkungen aller Art von außerhalb des Fahrzeuges, wie
  - I. durch Unfälle (ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewalteinwirkung jeder Art;
  - II. durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung), durch Einwirkung von Ereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tieren, Erdbeben oder Überschwemmungen sowie Einwirkungen durch Wasser, Frost, Verschmorung, Brand und Explosion;
  - III. durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen.
- c) durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung oder Nichtbeachtung der Anzeigeelemente (Temperaturanzeige, Öldruckanzeige, Kontrolllampe, Ladedruckanzeige), unsachgemäße, böse- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z.B. sein Überhitzung-, Ölmangelschäden).

- d) durch Missachtung der Wartungsvorschriften des Fahrzeuges oder durch Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe.
- e) die durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.
- f) durch übermäßigen Verschleiß des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen.
- g) durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler oder für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Werkunternehmer haftet.
- h) für die ein Dritter (auch Versicherungen) aus anderweitigen Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusagen eintritt oder wegen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht eintritt.
- i) die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeuges ungeachtet ihres Übertragungsweges entstehen. (Gilt nicht für Garantiertyp Tuning, LKW Tuning)
- j) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.
- k) durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- l) welche durch einen Riss eines Schlauchs oder einer Dichtung des Öl- oder Kühlsystems entstehen (Folgeschäden).
- m) bei welchen durch den Versicherungsnehmer oder mit Kenntnis des Versicherungsnehmers versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.
- n) die bereits vor Abschluss, Registrierung oder Inkrafttreten des Garantievertrages eingetreten sind.

#### 2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind;

- a) Die in den Tarifbedingungen ausgeschlossenen Komponenten und Teile.
- b) Teile, die vom Fahrzeughersteller nicht zugelassen sind, insbesondere Bauteile ohne Herstellerteilenummer.
- c) Verschleißteile, d.h. Fahrzeugteile, deren korrekte Funktion einen Verschleiß beinhaltet, insbesondere Bremsbeläge, -scheiben, Reifen, Stoßdämpfer, Trommelbremsen, Leuchtmittel, Kugelgelenke, Schwungrad und Kupplungen.

- d) Akustische sowie optische Mängel, sofern die Funktion nicht beeinträchtigt ist.
- e) Betriebs- und Hilfsstoffe, insbesondere Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulik- und Scheibenwischerflüssigkeit.
- f) Bestandteile der Fahrzeugkarosserie inkl. Hardtop, Verdeck, Flügel, Fenster, Windschutzscheibe, Scheinwerfer und Scheinwerferglas, Scheibenwischer, Spiegel, Felgen und Radkappen.
- g) zur Innenausstattung des Fahrzeugs gehörende Teile, insbesondere die Armaturen, Sitze, Sitzüberzüge.
- h) ein Wagen ohne eigenen Motor, der an das versicherte Fahrzeug angehängt und von diesem gezogen wird.

### 3. Nicht versicherte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden;

- a) mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Übernachtungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen) soweit diese nicht ausdrücklich gesondert abgesichert sind.
- b) isolierte Fehler- und Testanalysen, sowie Einstellarbeiten.
- c) Schäden die auf nicht vorhandene gehärtete Ventilsitze / Ventilsitzringe oder nicht gehärtete (gepanzerte) Ventile zurückzuführen sind. (Gilt nur für Garantietyp Gasgarantie)
- d) Schäden am Automatikgetriebe, soweit diese auf die Unterlassung des Einbaus eines zusätzlichen Ölkühlers zurückzuführen sind.

## § 3 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt

### 1. Grundsatz

- a) Der Versicherer leistet ausschließlich im Rahmen dieser Bedingungen Ersatz für die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen, versicherten Baugruppentile. Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne die tatsächliche Durchführung einer Reparatur erfolgt nicht.
- b) Dem Versicherer bleibt das Recht vorbehalten, eine Wertverbesserung durch die Reparaturmaßnahmen in Abzug zu bringen. Die Höhe der Wertverbesserung ist dabei durch ein unabhängiges Sachverständigenbüro zu ermitteln.
- c) Lohnkosten, soweit nicht in den Tarifbedingungen vollständig abgedungen, werden im Rahmen dieser Versicherung nur nach den Arbeitszeitrichtwerten des Fahrzeugherstellers für Aus- und Einbau, oder nach Eurotax erstattet.

### 2. Zeitwertgerechte Reparatur

Dem Versicherer bleibt jederzeit eine zeitwertgerechte Reparatur vorbehalten. Dies umfasst den Einbau von Austausch- bzw. identischen Teilen und auch Gebrauchtteilen anstelle von neuen Originalteilen des Fahrzeugherstellers.

### 3. Grenzen der Entschädigung, Selbstbehalt

Die Grenze der Entschädigung (maximale Deckung) und ein möglicher Selbstbehalt ist den Tarifbedingungen zu entnehmen.

### 4. Reparaturwerkstatt

Der Versicherungsnehmer hat die Reparatur grundsätzlich in einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Der Versicherer behält sich allerdings das Recht vor, die Reparatur in einer von ihm bestimmten Werkstatt durchführen zu lassen.

## § 4 Zahlung der Entschädigung, Fristen

### 1. Grundsatz

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Hierbei ist der in § 3 Nr. 1 genannte Grundsatz zu berücksichtigen. Insbesondere kann die Entschädigung nicht vor tatsächlicher Durchführung der Reparatur fällig werden. Die Fälligkeit kann weiter nicht eintreten, solange die Entschädigung dem Grunde und der Höhe nach, wegen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht ermittelt werden kann.

### 2. Zahlungsaufschub

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben;

- a) solange ein behördliches, straf- oder ordnungswidrigkeiten rechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder den Fahrer des Fahrzeugs aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- b) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen.

### 3. Abtretung

Vor der Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs kann dieser nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden, wobei die Zustimmung erteilt werden muss, wenn sie aus wichtigem Grund verlangt wird.

## § 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

### 1. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Garantievertrag kommt durch Annahme des Versicherungsantrags zustande. Dies geschieht regelmäßig durch den Zugang des Versicherungsscheins bei dem Versicherungsnehmer. Der Versicherungsvertrag wird für den in den Tarifbedingungen genannten Zeitraum abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz beginnt;

- a) soweit in den Tarifbedingungen keine Karenzzeit vereinbart ist, mit Vertragsbeginn, andernfalls nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit.
- b) frühestens jedoch mit Zahlung der in dem Versicherungsschein genannten fälligen Versicherungsprämie.

### 2. Fälligkeit der Versicherungsprämie

Die Prämie ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn, fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

### 3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die Versicherungsprämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsprämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, soweit der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 5. Kündigungsrecht bei einem Versicherungsfall

- a) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären und muss der anderen Vertragspartei spätestens vier Wochen nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Eine Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam, soweit in der Kündigung nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Kündigung des Versicherers wird vier Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- b) Im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

## § 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat an dem Fahrzeug die Wartungsarbeiten gemäß den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt rechtzeitig durchführen zu lassen. Bei Wartung in anderen als den vorgenannten Vertragswerkstätten ist eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erforderlich. Über die durchgeführte Wartung hat sich der Versicherungsnehmer eine Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen.

### 2. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dafür zu sorgen, dass dem Versicherer der Schaden unverzüglich und **immer vor Beginn** von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten schriftlich angezeigt wird.
- b) bei dem Versicherer eine schriftliche Schadenfreigabe / Kostenübernahmebestätigung mit Bewilligungsnummer anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten abzuwarten.
- c) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem oder dem Versicherer die für die Feststellung des Schadens und der Schadensursache erforderlichen Teile kostenlos auszuhändigen. Alle defekten Teile, die ersetzt wurden, müssen hierzu jedenfalls zwei Monate nach der Ausgabe der Bewilligungsnummer zur Verfügung stehen.
- d) dem Versicherer sämtliche erforderlichen Auskünfte, wie beispielsweise Wartungsunterlagen oder Schadenmeldebogen, schriftlich zu erteilen.
- e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und alle zumutbaren Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- f) die Reparaturrechnung innerhalb von vier Wochen seit Rechnungsdatum beim Versicherer einzureichen. Die Rechnung muss dabei die geleisteten Arbeiten, die Teilenummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten, sowie die Mehrwertsteuer einzelnen und genau ausweisen. Auf Verlangen des Versicherers sind zudem die Lieferscheine der Ersatzteile vorzulegen.

## § 7 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

1. Bei einer vorsätzlichen Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers

entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

2. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer abweichend von Nr. 1 zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung im Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

### 1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gilt die Täuschung oder der Täuschungsversuch als bewiesen.

## § 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers ist Frankfurt am Main.

## § 10 Schlussbestimmungen

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder den Tarifbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder den Tarifbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.